



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH

Die Gesellschafterversammlung der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH hat am 23. Juni 2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 20. bis 24. und vom 27. bis zum 28. Oktober 2008 während der allgemeinen Dienstzeiten, montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, Gangelt, Zimmer 209, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.Kfm. Dr. Heinz-Jürgen Barion, hat am 06. Juni 2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: „Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang– unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

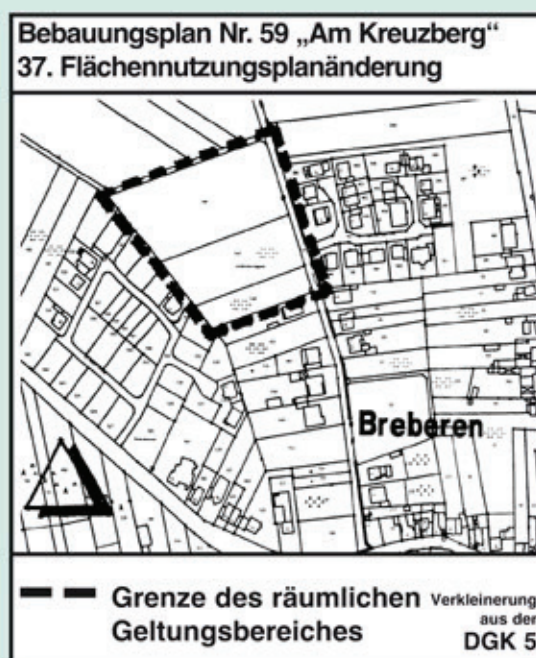
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gangelt, den 23. Juli 2008
Der Geschäftsführer
Mevießen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Kreuzberg“ in Breberen und der gleichzeitigen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes als Parallelverfahren.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Kreuzberg“ in Breberen einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie den Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 59 bzw. der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Kreuzberg“ mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

20.10.2008 bis einschließlich 20.11.2008

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstag	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bei dem Bebauungsplan ist nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht ist nach § 2 a BauGB in der Begründung erhalten.

Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 59 und der zeitgleichen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

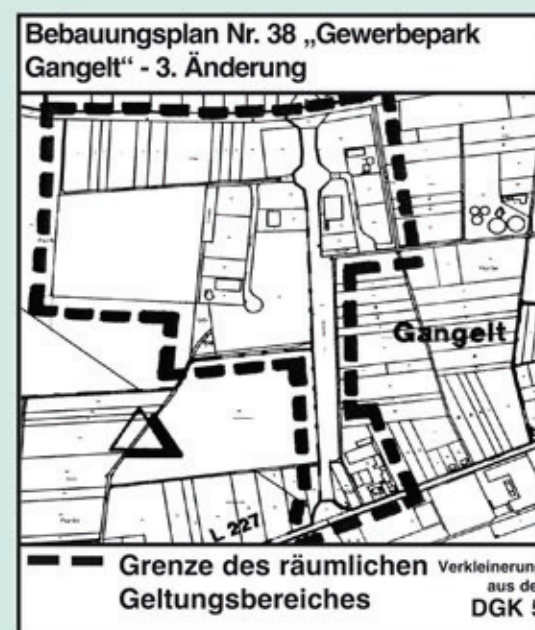
Gangelt, den 25. September 2008
Der Bürgermeister
Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 in dergestalt zu ändern, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Maximalhöhen für bauliche Anlagen und Gebäude im Industriegebiet (GI) auf 11,00m und im Gewerbegebiet (GE) auf 8,00m erhöht werden. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

20.10.2008 bis einschließlich 20.11.2008

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstag	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 38 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 25. September 2008
Der Bürgermeister
Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt



Die öffentliche Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

20.10.2008 bis einschließlich 20.11.2008

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstag von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bei der Flächennutzungsplanänderung ist nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht ist nach § 2 a BauGB in der Begründung erhalten.

Anregungen zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 25. September 2008
Der Bürgermeister
Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Michael Faßbender, Hauptstraße 104, 52538 Gangelt, hat durch Erklärung vom 17.06.2008 sein Ratsmandat mit Wirkung vom 14.09.2008 niedergelegt. Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454/SGV.NRW.1112) in der zur Zeit gültigen Fassung, stelle ich fest, dass

der Bundeswehrsoldat Achim Philippen,
wohnhaft in Gangelt-Kreuzrath, Hauptstraße 86,

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger für den ausscheidenden Ratsherrn Michael Fassbender in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 15. September 2008
Gemeinde Gangelt, Der Wahlleiter
gez. Tholen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Heinsberg - Straßenbaubehörde - hat die Erarbeitung der straßenbaulichen Objektplanung zum Bau einer neuen Kreisstraße „EK 13 / EK 17“ als nördliche Ortsumgehung von Gangelt in Auftrag gegeben. Die dazu erforderlichen Arbeiten und Untersuchungen werden durch das Ingenieurbüro für das Bauwesen Josef Brendt, Geilenkirchen ausgeführt. Im Rahmen v.g. Arbeiten erfolgen u.a. Untersuchungen und Geländeaufnahmen im Bereich der ausgewählten Straßentrasse („Vorarbeiten“).

Die zu beplanende Straßentrasse befindet sich ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt und ist in nachstehend abgedruckter Karte skizziert.

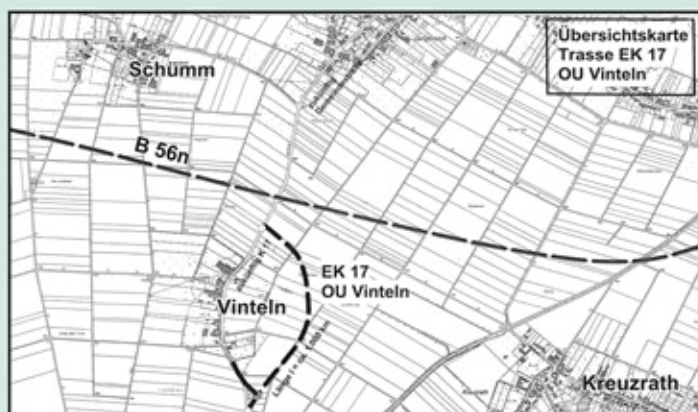


Zur Vornahme vorbeschriebener Vorarbeiten müssen die im Bereich der Straßentrasse gelegenen Grundstücke betreten werden. Gemäß § 37 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird hiermit die Absicht bekanntgegeben, die vorbeschriebenen Vorarbeiten in der Örtlichkeit auszuführen. Nach § 37 a StrWG NRW haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die beschriebenen Vorarbeiten grundsätzlich zu dulden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Bereich der Straßentrasse werden daher gebeten, den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen Zutritt zu den Flächen zu gewähren. Der Zeitraum für die genannten örtlichen Vorarbeiten erstreckt sich voraussichtlich von Oktober bis einschl. Dezember 2008. Nachfragen zu diesen Vorarbeiten können im Bedarfsfalls gerichtet werden an den Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Tel. 02452 / 13 61 32 (Herr Theissen).

Heinsberg, den 24. September 2008
Der Landrat
i.a. Nießen Kreisrechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Heinsberg - Straßenbaubehörde - hat die Erarbeitung der straßenbaulichen Objektplanung zum Bau einer neuen Kreisstraße „EK 17“ als östliche Ortsumgehung von Vinteln in Auftrag gegeben. Die dazu erforderlichen Arbeiten und Untersuchungen werden durch das Ingenieurbüro für Verkehrsplanung F.D. Thomas, Erkelenz ausgeführt. Im Rahmen v.g. Arbeiten erfolgen u.a. Untersuchungen und Geländeaufnahmen im Bereich der ausgewählten Straßentrasse („Vorarbeiten“). Die zu beplanende Straßentrasse befindet sich ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt und ist in nachstehend abgedruckter Karte skizziert.



Zur Vornahme vorbeschriebener Vorarbeiten müssen die im Bereich der Straßentrasse gelegenen Grundstücke betreten werden. Gemäß § 37 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird hiermit die Absicht bekanntgegeben, die vorbeschriebenen Vorarbeiten in der Örtlichkeit auszuführen. Nach § 37 a StrWG NRW haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die beschriebenen Vorarbeiten grundsätzlich zu dulden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Bereich der Straßentrasse werden daher gebeten, den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen Zutritt zu den Flächen zu gewähren. Der Zeitraum für die genannten örtlichen Vorarbeiten erstreckt sich voraussichtlich von Oktober bis einschl. Dezember 2008. Nachfragen zu diesen Vorarbeiten können im Bedarfsfalls gerichtet werden an den Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Tel. 02452 / 13 61 32 (Herr Theissen).

Heinsberg, den 24. September 2008
Der Landrat
i.a. Nießen Kreisrechtsdirektor



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Gangelt bei den im Jahr 2009 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung KWahlO vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222) SGV. NW. 1112 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt Zimmer: 205 während der Dienststunden: **mo. frei. von 8.15 bis 12.30 Uhr, die. von 14.00 bis 16.00 Uhr und do. von 14.00 bis 17.30 Uhr** kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), SGV. NRW. 1112 und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2

Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird vom Innenministerium noch öffentlich bekannt gemacht.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner /die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 160 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen: Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

Eine Wahlbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 1 Oc zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 1 Ia zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 1 Ia zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wahlbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 1 Ia zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Befügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben,

eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1

Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellten Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3

Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4

Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5

Muss die Reserveliste von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wahlbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Gangelt sind spätestens bis zum 48. Tage vor der Wahl 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 205 einzureichen

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 24. Juni 2008 und 29. September 2008 wird hingewiesen.

Gangelt, den 30. September 2008
Der Wahlleiter
gez. Tholen, Bürgermeister

Wichtige Telefonnummern

Rathaus der Gemeinde Gangelt	0 24 54 / 588 - 0
Bauhof der Gemeinde Gangelt	0 24 54 / 93 66 90
oder	0 24 54 / 29 38
Abwasserbetrieb	0 178 / 302 1835
Bürgermeister Tholen	0 24 54 / 588 -103
1. stv. Bürgermeister Josef Rütten	(privat) 0 24 54 / 77 16
2. stv. Bürgermeister Klaus Nöhle	(privat) 0 24 54 / 13 59
Einwohnermelde-, Pass- und Fundamt	0 24 54 / 588 -134
Standesamt	0 24 54 / 588 -131
Friedhofsamt	0 24 54 / 588 -126 / -122
Sozialamt	0 24 54 / 588 -152
Polizeiposten	0 24 54 / 23 24
Verbandswasserwerk Gangelt	0 24 51 / 49 00 80

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Gangelt gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr: montags bis freitags von 08:15 bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten beim Sozialamt der Gemeindeverwaltung

Mo., Di., Do. und Fr. von 08:15 Uhr - 12:00 Uhr, mittwochs geschlossen.

Sprechstunden fremder Dienststellen im Rathaus

Kreisverband des VdK
Herr Peters hält jeden 1. Freitag im Monat von 08:00 bis 10:00 Uhr die Sprechstunde im Rathaus Gangelt, von 10:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Waldfeucht, und jeden 3. Mittwoch im Monat von 09:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Seifkant, ab. Außerdem stehen die jeweiligen Ortsvorsitzenden für Fragen zum Sozialverband VdK telefonisch zur Verfügung.

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Mitarbeiterin des Jugendamtes hält jeden Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr Beratungsstunden ab.

Sprechzeiten der Bundesknappschaft

Die Mitarbeiter der Bundesknappschaft führen folgende Sprechstunden durch: in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Geschäftsstelle Hückelhoven, Martin-Luther-Str. 9, Tel. 0 24 33 / 83 90

montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 17:00 Uhr, freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr

Wildpark Gangelt

Tel. 0 24 54 / 24 59 und 50 27

Sommerzeit 09:00 bis 19:00 Uhr • Winterzeit 09:00 bis 17:00 Uhr

Fahrradverleih Gemeinde Gangelt

Ausgabestellen: Auskünfte im Rathaus, Tel. 0 24 54 / 588 -0

Naturschutzbund "Ortsgruppe Rode-/Saefel-/Kitschbachtal"

Hr. Heiner Molz, Tel. 0 24 51 / 681 49, geführte Wanderungen, Touren durch den "Heide-Naturpark" sowie das "Naturschutzgebiet Rodebach/Rodebeek"

Planwagenfahrten

Kutschen- und Planwagenfahrten durch das idyllische Rodebachtal. Buchungen: Tel. 0 24 51 / 79 48

Naturschutzbund Deutschland

Vogelkundliche Wanderungen, Termine auf Anfrage, Tel. 0 24 54 / 17 32

Öffnungszeiten Postamt Gangelt

montags u. donnerstags 08:00 bis 18:00 Uhr, di., mi. u. fr. 08:00 bis 12:30 Uhr - 14:00 bis 18:00 Uhr, samstags 08:00 bis 13:00 Uhr

Öffnungszeiten KAB-Treffpunkt Birgden

mit Kinderkleider-Tauschbörse, 1 Weltladen und Erzählkaffee

Gaterstraße 61, dienstags von 10:00 bis 11:30 Uhr, mittwochs von 15:00 bis 17:30 Uhr

Müllentsorgung

Private und gewerbliche Müllentsorgung Recyclinghof Geilenkirchen-Niederheid Ottostraße 13 / Ecke von Siemens-Straße

Besichtigung Windmühle Breberen

Auf Anfrage Tel. 0 24 54 / 74 22 (Tholen, Breberen)